

Auftrag Biert betreffend Sing- und Musikschulen

Das kantonale Kulturförderungsgesetz (KFG) hält fest, dass die Gemeinden oder von ihnen Beauftragte, Sing- und Musikschulen zu führen haben. Der Kanton leistet Beiträge an die Sing- und Musikschulen, und zwar in Höhe von 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 19 Abs. 3 KFG bestimmt: «Die anrechenbaren Aufwendungen für beitragsberechtigte Unterrichtseinheiten werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsansatz einer Primarlehrperson zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Nebenkosten berechnet.»

Die entsprechende Kulturförderungsverordnung (KFV) unterläuft nun allerdings diese Orientierung am Besoldungssatz einer Primarlehrperson. Dort heisst es in Art. 16 Abs. 2: «Eine anrechenbare Unterrichtseinheit dauert 60 Minuten.» In der Primarschule dauert eine Unterrichtseinheit aber 45 Minuten (Schulgesetz, Art. 25 Abs. 2).

Diese Beitragspraxis führt letztlich zu einer Diskriminierung der Musiklehrpersonen und zu beträchtlichen Lohneinbussen – weil die Musiklehrpersonen für denselben Ansatz 60 statt 45 Minuten unterrichten. Diese Praxis ist fragwürdig, weil sie dem Wortlaut des KFG widerspricht. Musiklehrpersonen mit den entsprechenden Qualifikationen sollen nicht weiter mit drei Viertel des Primarlehrerlohns entschädigt werden, sondern, wie es im Gesetz vorgesehen ist, gleichwertig entlohnt werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung deshalb, Art. 16 Abs. 2 KFV folgendermassen abzuändern: «Eine anrechenbare Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.»

Chur, 5. Dezember 2024

Biert, Gansner, Lehner, Atanes, Bachmann, Bardill, Baselgia, Bischof, Bisculm Jörg, Bleuler-Jenny, Cahenzli-Philipp, Degiacomi, Dietrich, Furger, Gartmann-Albin, Gredig, Hoch, Kaiser, Kreiliger, Mazzetta, Müller, Nicolay, Preisig, Rettich, Righetti, Rusch Nigg, Rutishauser, Said Bucher, Spagnolatti